



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt Bekanntmachung „Engagiertes Land“ vom 24. Juni 2021

1. Zwecksetzung

Mit dem Programm „Engagiertes Land“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) bis zu 20 lokale Netzwerke in strukturschwachen ländlichen Räumen, die gemeinsam bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort stärken wollen.

Hintergrund:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind auf dem Land allgegenwärtig. Die Menschen vor Ort engagieren sich in unzähligen Vereinen und Initiativen. Sie gestalten gemeinsam ihre Heimat und machen das Leben auf dem Land noch lebenswerter.

So vielfältig wie bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt selbst sind auch die Organisationen, in denen sich Menschen engagieren, und die Strukturen vor Ort, welche bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Beteiligung unterstützen. Was alle gemeinsam haben: Wo die verschiedenen Vereine und Initiativen mit Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Netzwerken zusammenarbeiten, entstehen gemeinsame Ideen und werden Kräfte für deren Umsetzung gebündelt. In strukturschwachen Regionen, in denen es an vielem fehlt, ist das besonders wichtig.



Hier setzt das Programm „Engagiertes Land“ an. Mit dem langfristigen Netzwerk-Programm werden lokale Zusammenschlüsse unterstützt, die sich gemeinsam auf den Weg machen, die Engagement- und Ehrenamtslandschaft vor Ort weiterzuentwickeln.

In einem ersten Schritt wird 2021 und 2022 gemeinsam mit den teilnehmenden Netzwerken und weiteren Partner:innen das mehrjährige Programm „Engagiertes Land“ in einer Pilotphase entwickelt.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Der Bundesrechnungshof (vgl. §§ 91 und 100 BHO) sowie die DSEE sind zur Prüfung berechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

Die bis zu 20 teilnehmenden Netzwerke erhalten eine umfangreiche Begleitung und Qualifizierung sowie Vernetzungsangebote für die Netzwerkentwicklung. Ein Umsetzungsbudget ermöglicht die Weiterentwicklung des Netzwerkes und gemeinsame Maßnahmen zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.

Das Programm besteht aus vier Modulen:

Prozessbegleitung

Das Programm „Engagiertes Land“ unterstützt die Entwicklung beziehungsweise den Aufbau des Netzwerks vor Ort durch passgenaue, neutrale Beratung und Moderation durch externe Expert:innen.

Dorf-Werkstätten

Im Rahmen von Dorf-Werkstätten vor Ort werden in einem ersten Schritt Informationen über den Ort gesammelt und so lokale Ressourcen aufgespürt. Aus den Ergebnissen lassen sich in einem zweiten Schritt konkrete



Projekte fundiert vorbereiten, sodass neue Ideen für die Entwicklung des ländlichen Raumes gezielter umgesetzt werden können.

Netzwerk „Engagiertes Land“

Das Programm „Engagiertes Land“ bringt regelmäßig die teilnehmenden Netzwerke aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen, um gemeinsames Lernen zu ermöglichen und Ideen auszutauschen. Darüber hinaus können die teilnehmenden Netzwerke von dem breiten, überregionalen Netzwerk der DSEE und ihrer Partner:innen profitieren.

Qualifizierung

Angeboten wird zudem eine Qualifizierungsreihe zu den Themen Netzwerkarbeit und Kooperation (freiwillige Teilnahme); z.B. rechtliche Grundlagen der Kooperation, Zusammenarbeit mit Unternehmen, digitale Tools für Netzwerke.

Finanzielle Förderung/ Umsetzungsbudget

Die teilnehmenden Netzwerke erhalten ein Umsetzungsbudget für die Weiterentwicklung des Netzwerkes sowie für Aktivitäten des Netzwerkes zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.

Das Umsetzungsbudget beträgt bis zu 20.000 Euro für das Jahr 2021 und – vorbehaltlich der Haushaltsbewilligung – bis zu 20.000 Euro für das Jahr 2022.

Im Rahmen des Programmes „Engagiertes Land“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Vorhabenbezogene Personalausgaben,
2. Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen,
3. Sachausgaben für die beantragten Maßnahmen (z.B. Fahrt- und Raumkosten, Aufwendungsersatz, Verpflegungskosten bei Veranstaltungen, Ausgaben für Informationsmedien, kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen und sie der Öffentlichkeitsarbeit dienen)

Zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten) kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt werden.



Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
10. Ausgaben für Geschenke und Präsente über einem Wert von je 20 Euro;
11. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
12. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
13. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
14. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
15. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
16. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
17. Pauschalen, mit Ausnahme einer Verwaltungspauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten,



Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt;

18. Honorare für festangestellte Mitarbeiter:innen des oder der Zuwendungsempfänger:in;
19. Freiwillige Leistungen des oder der Zuwendungsnehmer:in gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
20. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

4. Zuwendungsempfänger:in

Das Programm richtet sich an Netzwerke in strukturschwachen ländlichen Räumen, die gemeinsam die Rahmenbedingungen für Engagement und Beteiligung vor Ort verbessern wollen.

Welche Vorgaben muss das Netzwerk erfüllen?

- Ziel des (entstehenden) Netzwerkes ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, Ehrenamt und Beteiligung vor Ort.
- Das Netzwerk ist in einem Dorf oder einer Kleinstadt im strukturschwachen ländlichen Raum angesiedelt (Regionen, die nach Typologie des Thünen-Instituts für ländliche Räume als „eher und sehr ländliche Räume mit weniger guter sozioökonomischer Lage“ eingestuft sind. Dies erfasst Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile (z.B. Orts- und Stadtbezirk, Ortschaft und Weiler) im strukturschwachen ländlichen Raum mit bis zu 10.000 Einwohner:innen.
- Die Interessenbekundung wird von mindestens drei Organisationen getragen. Hauptansprechperson und Antragsteller:in muss eine als gemeinnützig anerkannte Organisation sein (siehe unten).

Darüber hinaus sollte die kommunale Verwaltung eingebunden sein.

Antragsteller und damit Zuwendungsempfänger können sein:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts)

- aus Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteilen mit bis zu 10.000 Einwohner:innen
- in strukturschwachen ländlichen Räumen,
- die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sind und
- auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.



Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V., Genossenschaft;
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Gebietskörperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- Politische Parteien;
- Antragsteller:innen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die mindestens eine Ansprechperson benennen, die oder der die Umsetzung der geförderten Maßnahmen begleitet und in der Regel auch an den oben genannten Programmmodulen teilnimmt.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Interessenbekundungs- beziehungsweise Antragsverfahren geprüft.

Je antragsberechtigter Organisation wird nur eine Zuwendung gewährt.

In der Interessenbekundung müssen mindestens zwei weitere Partner:innen des Netzwerkes namentlich genannt werden. Ihre Rechtsform muss die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 20.000 Euro für das Jahr 2021 und – vorbehaltlich der Haushaltsbewilligung – bis zu 20.000 Euro für das Jahr 2022. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfänger:innen in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht werden. Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben für das beantragte Projekt.



Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Es können nur Bewilligungen für das laufende Haushaltsjahr 2021 ausgesprochen werden. Die Bewilligung der Förderung für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung. In Ausnahmefällen (sog. „Härtefall“) kann die Zuwendungsgeberin eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewähren. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Zuwendungsgeberin möglich ist und dem Antragstellenden nachweislich keine hinreichenden Eigenmittel zur Verfügung stehen und auch keine Drittmittel akquiriert werden können und eine Förderung deshalb nicht durchgeführt werden könnte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muss im Förderantrag dargestellt und belegt werden.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen), sowie die Ausgaben für Personal des/der Zuwendungsempfänger:in oder eines Teilprojekträgers, das im Projekt mitarbeitet (Personalgestellung), und zweckgebundene Spenden, anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehn vergeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeinsame Programme leben vom gegenseitigen Geben und Nehmen. Daher müssen die beteiligten Netzwerke sich zu folgenden Punkten verpflichten:

- Die beteiligten Netzwerke verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an den Modulen des Programms „Engagiertes Land“ und wirken an der Weiterentwicklung des Programms mit.
- Die beteiligten Netzwerke verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation, um das Programm insgesamt sowie die Aktivitäten vor Ort systematisch weiterzuentwickeln.
- Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen oder ähnlichem, durch die der oder die Zuwendungsempfänger:in über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE



hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der oder die Zuwendungsempfänger:in hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des/der Zuwendungsempfänger:in;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass der oder die Zuwendungsempfänger:in beziehungsweise dessen oder deren Mitglieder oder Kooperationspartner:innen nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind der Internetseite der DSEE (www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de) zu entnehmen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die oder den Zuwendungsempfänger:in ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfänger:innen haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.



7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter 4. aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 22. Juni 2021 bis spätestens zum 25. Juli 2021 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zu den Antragsteller:innen und zu den weiteren Organisationen im Netzwerk, Benennung von Entwicklungszielen, Kurzbeschreibung des Status Quo der Engagementlandschaft vor Ort, Beschreibung der Motivation, an dem Programm mitzuwirken, Skizze der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Die Interessenbekundung erfolgt ausschließlich digital über die Internetseite: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/engagiertes-land/.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Partner und Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich bewertet.

Eine Auswahlkommission wählt aus den eingereichten Interessenbekundungen 20 Netzwerke aus, die zur Antragstellung aufgefordert werden. Die Kommission besteht aus Vertreter:innen der DSEE und der Programmpartner.

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet:

- Bedarf und Potenzial, die Engagement- und Ehrenamtslandschaft vor Ort weiterzuentwickeln;
- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Engagement in eher ländlichen oder sehr ländlichen Regionen mit sozioökonomisch weniger guter Lage (nach Definition des Thünen-Instituts für ländliche Räume);
- Vielfalt innerhalb des Netzwerks, insbesondere die Beteiligung von Zivilgesellschaft, Kommune und Wirtschaft;
- Offenes Netzwerk, das viele verschiedene Akteure des Ortes einbezieht/einbeziehen möchte;
- Auswahl von erfahrenen Netzwerken und von Akteuren, die noch ganz am Anfang ihrer Netzwerkarbeit stehen;
- Mindestens ein oder eine Teilnehmer:in aus jedem Bundesland (außer Stadtstaaten).



7.2. Bewilligungsverfahren

Die anhand des unter 7.1 genannten Verfahrens ausgewählten Netzwerke werden anschließend an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Dazu werden sie von der DSEE bis zum 23. August 2021 informiert, dass sie die 2. Stufe des Verfahrens erreicht haben und zur Antragsstellung aufgefordert. Sie erhalten einen geschützten Zugang zum Antragsystem der DSEE und haben bis zum 10. September 2021 Zeit, ihren Antrag in das System zu laden.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zum oder zur Antragsteller:in, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Finanzierungsplan, Bescheid der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung („Vereins-“ oder „Handelsregisterauszug“). Bei der Antragstellung muss bei der Maßnahmenbeschreibung sowie beim Finanz- und Zeitplan zwischen den beiden Haushaltsjahren 2021 und 2022 unterschieden werden, da die zu bewilligenden Mittel für das Haushaltsjahr 2022 unter Vorbehalt stehen.

Die eingereichten Anträge werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Dienstleister:innen statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich bewertet. Bewilligungsstelle ist die DSEE. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfänger:innen von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.



Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfänger:innen erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen („Verwendungsnachweis“). Er besteht aus einer Belegliste, einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

Neustrelitz, den 24. Juni 2021

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze